

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961

Berlin, den 2. Mai 1961

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 61	Anordnung zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit des LPG- und Privatwaldes	137
25. 3. 61	Anordnung über die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen.....	137
4. 4. 61	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Musikinstrumenten, Kulturwaren und Spielwaren	148
6. 4. 61	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit der VEB Molkereitechnik und -bedarf	150
27. 3. 61	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Reißverschlüsse	152
1. 4. 61	Anordnung Nr. 2 über die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unter- lagen	152

Anordnung zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit des LPG- und Privatwaldes.

Vom 21. März 1961

Zur Erfüllung der der Forstwirtschaft im Siebenjahrplan gestellten Aufgaben ist auch in bezug auf den LPG- und Privatwald die Erfassung der Produktionskapazitäten und die Schaffung wissenschaftlich fundierter Grundlagen für die ständige Erhöhung des Holzzuwachses, für den Aufbau eines standortgerechten Waldes und für eine mittel- (10jährige) und langfristige Planung erforderlich. Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung Potsdam hat im Jahre 1961 mit der Standortserkundung und Forsteinrichtung des LPG- und Privatwaldes zu beginnen.

(2) Die vermessungstechnischen Grundlagen (Kartenherstellung) sind durch das Institut in Verbindung mit den Räten der Kreise, Abteilung Innere Angelegenheiten (Kataster), den VEB Ingenieur- und Vermessungswesen und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben zu schaffen.

§ 2

Die Finanzierung der vermessungstechnischen Vorarbeiten und der Standortserkundung und Forsteinrichtung erfolgt aus dem Staatshaushalt. Die Mittel sind jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes vom Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung Potsdam anzufordern.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

I. V.: S k o d o w s k i
Staatssekretär

Anordnung über die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen.

Vom 25. März 1961

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. März 1960 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft (GBl. I S. 211) wird zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Elektroenergieversorgung durch unsachgemäß ausgeführte Abnehmeranlagen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen (nachfolgend TAsT genannt) gelten für die Anmeldung, Ausführung (Errichtung, Erweiterung, Änderung), Fertigmeldung und Inbetriebnahme von Abnehmeranlagen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb (nachfolgend EVB genannt) und die Organe der Technischen Überwachung (nachfolgend TÜ genannt) können für die Ausführung